

## H. Glossar

| Begriff                           | Erläuterung  |
|-----------------------------------|--|
| Abschlussbuchungen                | Die für die Erstellung der → Bilanz notwendigen Buchungen am Jahresende werden als Abschlussbuchungen bezeichnet. Sie betreffen die Erfolgskonten, die über die Ergebnisrechnung abgeschlossen werden und die Bestandskonten, die über das Schlussbilanzkonto in die Bilanz münden.  |
| Abschlussbuchungen, vorbereitende | u.a. Buchungen der → Abschreibung, Bildung und Auflösung von Rückstellungen, Abschluss der Unterkonten, Verrechnung der Vorsteuer und der Umsatzsteuer.  |
| Abschreibung (AfA)                | Betrag, der bei Vermögensgegenständen die eingetretenen Wertminderungen erfassen soll und der dementsprechend als → Aufwand angesetzt wird.  |
| Aktiva                            | Summe des → Anlagevermögens, des → Umlaufvermögens und der aktiven → Rechnungsabgrenzungsposten (RAP), die auf der linken Seite der → Bilanz aufgeführt werden. Die Aktiva zeigen die konkrete Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Aktiva wird als Aktivierung bezeichnet. Gegensatz: → Passiva.  |
| Anlagevermögen                    | Alle Gegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der Kommune genutzt zu werden. Es setzt sich zusammen aus:<br>Immateriellem Vermögen (z.B. Konzessionen, Rechte)<br>Sachanlagen (z.B. Grundstücke und Gebäude, technische Anlagen)<br>Finanzanlagen (z.B. Beteiligungen)   |
| Ansatzvorschriften                | Vorschriften, in denen geregelt ist, ob ein Wert in die → Bilanz aufzunehmen ist, aufgenommen werden kann oder nicht erfasst werden darf.  |
| Anschaffungswertprinzip           | Nach dem Anschaffungswertprinzip stellen die Anschaffungs- oder Herstellkosten die absolute Obergrenze der → Bewertung dar. Anschaffungskosten sind die → Aufwendungen, die anfallen, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.   |
| Aufwand                           | Bewerteter → Ressourcenverbrauch (Güter- und Leistungsverzehr)   |
| Ausgabe                           | Ist-Ausgaben im kameralen Sinne entsprechen - von wenigen Ausnahmen abgesehen - dem hier verwendeten betriebswirtschaftlichen Begriff der → Auszahlungen.<br>Unter Ausgaben werden im → Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) sämtliche Geldvermögensminderungen in barer und unbarer Form verstanden. Hierzu gehören u.a. die Minderung des Kassenbestandes, die Verminderung des Forderungsbestandes und die Erhöhung des Verbindlichkeitsbestandes. |
| Ausgleichsrücklage                | In der → Eröffnungsbilanz als gesonderter Bilanzposten ausgewiesener Teil des → Eigenkapitals. Decken die Erträge eines Jahres nicht die Aufwendungen, kann der → Haushaltsausgleich durch Verminderung der Ausgleichrücklage erzielt werden.  |
| Auszahlung                        | Auszahlungen sind "Verminderungen des Bargeldbestandes" und "Belastungen von Girokonten".  |
| Bankkonto                         | Das Bankkonto ist das reale Konto bei einem Kreditinstitut.  |
| Barwert                           | Auf- oder Abzinsung eines bestimmten Betrages auf einen zukünftigen Zeitpunkt.   |
| Bestandsaufnahme, körperliche     | Inventurmethode, die bei physisch erfassbaren Vermögensgegenständen durch zählen, messen, wiegen und schätzen angewandt wird.  |
| Bestandskonto                     | Bestandskonten sind Konten der → Aktiva und → Passiva der → Bilanz. Es können sowohl Vermögenspositionen als auch Eigenkapital- oder Schuldenpositionen sein.  |
| Beteiligungen                     | Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20 v.H.  |
| Betriebsstoffe                    | Betriebsstoffe sind keine Bestandteile eines erzeugten Produkts, sondern dienen der Sicherstellung des Produktionsprozesses (z.B. Schmierstoffe für Maschinen).  |
| Bewertung                         | Verfahren mit dem Ziel, die unter den einzelnen Bilanzposten (→ Aktiva und → Passiva) darzustellenden Güter und Positionen zu bewerten.  |
| Bewirtschaftung                   | Bewirtschaftung ist die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen und deren Überwachung.   |

|                        |  |
|------------------------|--|
| Bilanz                 | Die Bilanz kennzeichnet den → Abschluss des → Rechnungswesens für einen bestimmten Zeitraum (Geschäftsjahr bzw. Haushaltsjahr) zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag). → Vermögen (→ Aktiva) sowie → Eigenkapital und → Schulden (→ Passiva) sowie → Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) auf der Aktiva und Passiva werden einander gegenüber gestellt. Die Bilanz ist immer ausgeglichen (Aktiva = Passiva).   |
| Briefkurs              | Kurs, zu dem ein Angebot besteht, d.h. zu dem ein Wertpapier oder Geld angeboten wird. Im Währungsverkehr: Briefkurs = Verkauf von EUR gegen Annahme von Fremdwährung. Im Gegensatz dazu siehe → Geldkurs.   |
| Buchführung            | Erfassung aller Geschäftsvorfälle in wertmäßiger Form. Die finanziellen Beziehungen einer Kommune werden in der Finanzbuchhaltung erfasst und über einen regelmäßigen jährlichen Abschluss zur → Bilanz, → Ergebnisrechnung und → Finanzrechnung verdichtet.   |
| Buchinventur           | Methode, die zur Feststellung von physisch nicht erfassbaren Vermögensgegenständen (z.B. → Forderungen, → Schulden) angewandt wird. Hier findet die Inventur auf der Grundlage von Aufzeichnungen und der → Buchführung statt.   |
| Buchwert               | In der → Bilanz ausgewiesener Wert eines Aktiv- oder Passivpostens, der nach bestimmten Bewertungsgrundsätzen (vgl. → Bewertung, → Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen (GoB-K)) gebildet wird.   |
| Budgetierung           | Budgetierung bezeichnet im → Neuen Kommunalen Finanzmanagement das Verbinden mehrerer → Ergebnispositionen oder → Finanzpositionen, so dass einzelne Ermächtigungen im Ergebnis- bzw. im Finanzplan gemeinsam bewirtschaftet werden können.  |
| Cashflow               | Der Cashflow, auch Kapitalflussrechnung ist eine wirtschaftliche Messgröße, mit deren Hilfe man die Zahlungskraft eines Unternehmens beurteilen kann. Er stellt den reinen Einzahlungsüberschuss dar (ausschließlich auf eine Periode bezogene Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen).  |
| Debitorenkonto         | Buchmäßiger Nachweis von (Einzel-) Forderungen gegenüber einem Schuldner (Zahlungspflichtigen). Es ist als Personenkonto (Kontokorrent-Konto) ein Unterkonto des jeweiligen Forderungskontos.  |
| Doppik                 | Abkürzung für doppelte → Buchführung in Konten. Der Begriff steht für das kaufmännische → Rechnungswesen. Die Doppik ermittelt das → Jahresergebnis (kaufmännisch: Erfolg) auf zweifache Weise; zum einen durch die → Bilanz und zum anderen durch die → Ergebnisrechnung (kaufmännisch: Gewinn- und Verlustrechnung). Da im Rahmen der Doppik jeder Geschäftsvorfall doppelt, also auf zwei Konten, gebucht wird, zuerst im Soll und danach im Haben, ist eine indirekte Kontrollfunktion vorhanden, die die Buchungssicherheit erhöht. |
| Durchschnittsbewertung | Siehe → Gruppenbewertung   |
| Eigenkapital           | Unter Eigenkapital wird in der → Doppik die Differenz zwischen dem → Vermögen (→ Aktiva) und den → Schulden (→ Verbindlichkeiten und → Rückstellungen) sowie den → Sonderposten verstanden. → Jahresüberschüsse erhöhen und → Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Das Eigenkapital wird in der Bilanz der Kommune wie folgt gegliedert:<br>I. Allgemeine → Rücklage<br>II. Sonderrücklagen<br>III. Ausgleichsrücklage<br>IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag   |
| Einnahme               | Ist-Einnahmen im kameralen Sinne entsprechen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – dem hier verwendeten betriebswirtschaftlichen Begriff der → Einzahlungen. Unter Einnahmen werden im → Neuen Kommunalen Finanzmanagement sämtliche Geldvermögenszugänge in barer und unbarer Form verstanden. Hierzu gehören u.a. die Erhöhung des Kassenbestandes, die Erhöhung des Forderungsbestandes und die Minderung des Verbindlichkeitsbestandes.  |
| Einzahlung             | Einzahlungen sind "Erhöhungen des Bargeldbestandes" und "Gutschriften auf Girokonten"  |
| Einzelbewertung        | Jedes Wirtschaftsgut ist grundsätzlich einzeln zu bewerten. Aus diesem Grundsatz leitet sich ein Saldierungsverbot ab. Ausnahme Siehe → Gruppenbewertung.  |
| Erfolgskonto           | Erfolgskonten sind Konten der → Erfolgsrechnung. Sie können sowohl → Aufwand als auch → Ertrag darstellen.   |
| Ergebnis               | Die Differenz aller Erträge und Aufwendungen eines im Haushalt (bzw. im → Jahresabschluss) abgebildeten → Produktbereiches stellt das Ergebnis dar.  |

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Ergebnisplan                | Der Ergebnisplan ist die der → Ergebnisrechnung entsprechende Planungskomponente. Er ist Bestandteil des Haushaltsplans.  |
| Ergebnisposition            | Aus der Kombination der Merkmale → Produktbereich und Aufwands- und Ertragsart (s. → Aufwand und → Ertrag) entsteht eine Ergebnisposition. Die Ergebnispositionen werden im → Teilergebnisplan und in der → Teilergebnisrechnung erfasst. Jede Ergebnisposition stellt für das zu planende Haushaltsjahr nach Beschluss des Rates eine haushaltsrechtliche Ermächtigung dar.  |
| Ergebnisrechnung            | Eine der drei Komponenten des → NKF. → Ertrag (Ressourcenaufkommen) und → Aufwand (Ressourcenverbrauch) werden einander gegenüber gestellt.. Sie ist daher das Äquivalent der → Gewinn- und Verlustrechnung des kaufmännischen Rechnungswesens. Der Saldo der Ergebnisrechnung stellt den → Jahresüberschuss bzw. den → Jahresfehlbetrag dar. Entsprechend erhöht bzw. vermindert sich → Eigenkapital.  |
| Erinnerungswert             | Abgeschriebene Vermögensgegenstände (insbesondere bewegliche Sachen), die nach Ablauf des geplanten Abschreibungszeitraums noch nutzbar sind, werden in den Vermögensverzeichnissen bis zu ihrer Ausmusterung mit einem Wert von einem Euro geführt werden.   |
| Eröffnungsbilanz            | Die erstmalig aufgestellt → Bilanz wird als Eröffnungsbilanz bezeichnet. Erweitert man die Definition und bezeichnet man die Bilanz zu Beginn eines Wirtschaftsjahres als Eröffnungsbilanz (auch Anfangsbilanz), so entsprechen die Angaben denen der → Schlussbilanz des abgelaufenen Jahres (Prinzip der Bilanzidentität).  |
| Ertrag                      | Bewertetes Ressourcenaufkommen (erfolgswirksame Wertezuflüsse)  |
| Festwertbildung             | Die erstmalige Festwertbildung setzt eine körperliche Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag voraus. Zu den gesetzlichen Voraussetzungen des Festwertverfahrens gehören: Regelmäßiger Ersatz. Die in Frage kommenden Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens müssen regelmäßig ersetzt werden. D.h. Abgängen und Abschreibungen stehen gleich hohe Zugänge gegenüber. Die nachrangige Bedeutung ist unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit zu beurteilen. Die Nachrangigkeit gilt für den einzelnen Festwert und bezieht sich auf die Bilanzsumme. Eine nachrangige Bedeutung kann unterstellt werden, wenn der einzelne Festwertansatz rd. 5 % der Bilanzsumme nicht übersteigt. Eine Bewertung mit Festwerten wird regelmäßig unter Berücksichtigung eines Abschlages von 50 - 60 % von den Zeitwerten vorgenommen, da unterstellt werden kann, dass bei historischem Bestand, auch bei regelmäßigem Ersatz, die Hälfte der zu erwartenden Nutzungsdauer verstrichen ist. Der Vermögensbestand wird als konstante Größe ohne planmäßige Abschreibung in der Anlagenbuchhaltung geführt.<br>Quantitative Veränderungen des Bestandes führen zu einer Anpassung des Festwertes. Eine Überprüfung des Festwertes ist in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren vorzunehmen. Außerplanmäßige Ereignisse können Überprüfungen außerhalb dieser Zyklen erforderlich werden lassen. |
| Finanzanlage                | Finanzanlagen sind Werte des → Anlagevermögens, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken (Wertpapiere) bzw. Unternehmensverbindungen (→ Beteiligungen) dienen.  |
| Finanzbuchhaltung           | Die Finanzbuchhaltung erfasst alle vorkommenden Geschäftsvorgänge. Durch sie werden regelmäßig Veränderungen im Vermögen bzw. Kapital hervorgerufen.  |
| Finanzmittel                | Die Finanzmittel umfassen den Bestand an Bargeld und die Guthaben auf Girokonten.   |
| Finanzplan                  | Im → NKF wird die Planungskomponente zur → Finanzrechnung als Finanzplan bezeichnet. Der Finanzplan ist Bestandteil des Haushaltsplans. Die Bezeichnung der einzelnen Zeilen des Finanzplans und der Finanzrechnung sind identisch.   |
| Finanzrechnung              | Die Finanzrechnung ist im → NKF Bestandteil des → Jahresabschlusses. Sie ist Nachweis der empfangenen → Einzahlungen und der geleisteten → Auszahlungen.  |
| Fremdkapital                | Bestandteil der → Passiva der → Bilanz. Bezeichnung der ausgewiesenen → Schulden (→ Verbindlichkeiten und → Rückstellungen) gegenüber Dritten.  |
| Geldkurs                    | Geldkurs ist der Kurs, zu dem Nachfrage zu einem bestimmten Wertpapier besteht. Im Währungsverkehr: Geldkurs = Ankauf von EUR gegen Abgabe von Fremdwährung. Im Gegensatz dazu Siehe → Briefkurs.   |
| Gewinn                      | Siehe → Jahresergebnis  |
| Gewinn- und Verlustrechnung | Gewinn- und Verlustrechnung<br>Begriff des kaufmännischen Rechnungswesens. Im → NKF entspricht sie der → Ergebnisrechnung.  |
| Gruppenbewertung            | Ausnahme von der → Einzelbewertung. Wenn sich die Anschaffungskosten nur schwer individuell feststellen lassen, so ist für gleichartige Güter eine Gruppenbewertung bzw. Sammelbewertung zulässig. Bei der Aufstellung des → Inventars und der → Bilanz können mehrere ähnliche Vermögensgegenstände zu einer Gruppe zusammen gefasst und mit dem gewogenen Durchschnitt angesetzt werden.  |

|   |  |
|---|--|
| Grundbuch   | Das Grundbuch enthält die Buchungen der einzelnen Geschäftsvorfälle in chronologischer Reihenfolge. Im kaufmännischen Rechnungswesen auch Journal genannt. Im Gegensatz dazu vgl. → Hauptbuch.   |
| Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen (GoB-K) NRW | Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen (GoB-K)<br>Die GoB-K sind den GoB des Handelsgesetzbuches (HGB) entlehnt. Folgende Grundsätze sind im → NKF zu beachten:<br><br>Vollständigkeit<br><br>Richtigkeit<br><br>Verständlichkeit<br><br>Öffentlichkeit<br><br>Aktualität<br><br>Relevanz<br><br>Stetigkeit<br><br>Nachweis der Rechts- und Ordnungsmäßigkeit<br><br>Dokumentation der intergenerativen Gerechtigkeit |
| Hauptbuch   | Das Hauptbuch enthält die Buchung der einzelnen Geschäftsvorfälle in sachlicher Ordnung auf Aufwands- und Ertragskonten sowie auf Bestandskonten Im Gegensatz dazu vgl. → Grundbuch.   |
| Haushaltsausgleich  | Der Haushaltsausgleich ist bezogen auf ein Haushaltsjahr dann erzielt, wenn der Gesamtbetrag der Erträge mindestens den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht. Wird dies nicht erreicht, kann auf den Bestand der → Ausgleichsrücklage zurückgegriffen werden.  |
| Haushaltsgliederung   | Aus dem → Produktrahmen des Haushaltes sind die → Produktbereiche zu gliedern. Die Kommunen müssen → Teilergebnispläne. → Teilergebnisrechnungen, → Teilfinanzpläne, → Teilfinanzrechnungen erstellen  |
| Haushaltssicherungskonzept                                      | Genehmigungspflichtiges Konsolidierungskonzept der Gemeinde, das dann aufzustellen ist, wenn der Haushaltsausgleich fortgesetzt nur durch Eigenkapitalverzehr zu erreichen ist. Das HSK dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen   |
| Hilfsstoffe   | Hilfsstoffe sind Nebenbestandteile eines erzeugten Produktes. Grundsatz der → Bewertung für Verbindlichkeiten. Schulden sind zu ihrem Höchstwert zu passivieren. Wenn sich z. B. der Rückzahlungsbetrag durch Aufwertung einer Auslandswährung erhöht, so ist dieser am Bilanzstichtag anzusetzen. Ebenso sind nicht realisierte Verluste auszuweisen. Vgl. → Niederstwertprinzip für → Aktiva                                     |
| Höchstwertprinzip   | Grundsatz der → Bewertung für → Verbindlichkeiten. Das Höchstwertprinzip besagt, dass der Wertansatz für eine → Verbindlichkeit nach oben korrigiert werden muss, falls sich der Rückzahlungsbetrag entsprechend ändert, z.B. aufgrund der Aufwertung einer Auslandswährung. Für → Aktiva gilt korrespondierend das → Niederstwertprinzip  |
| Imparitätsprinzip   | Grundsatz der → Bewertung. Schränkt das → Realisationsprinzip ein, indem es verlangt, dass Wertminderungen bereits dann „berücksichtigt werden, wenn sie sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abzeichnen“. Wertsteigerungen hingegen dürfen entsprechend dem Realisationsprinzip erst angesetzt werden, „wenn sie realisiert sind“.   |
| Inventar  | Das Inventar ist ein ausführliches Bestandsverzeichnis, das alle → Vermögensgegenstände und → Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Art, Menge und Wert ausweist. Vorausgegangen muss eine entsprechende Bestandsaufnahme in Form der → Inventur. Das Inventar ist Grundlage für die Erstellung der → Bilanz   |
| Inventur  | Inventur ist die mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme aller → Vermögensgegenstände und → Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt   |
| Investitionsmaßnahmen, Nachweis der                             | Der Nachweis der Investitionsmaßnahmen ist eine Komponente des → Jahresabschlusses, da er Bestandteil der → Teilfinanzrechnung ist   |
| Investitionsmaßnahmen, Plan der                                 | Der Plan der Investitionsmaßnahmen weist alle geplanten → Einzahlungen und → Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen eines → Produktbereiches aus. Erhebliche Investitionen werden maßnahmenscharf dargestellt. Ab welchem Volumen Investitionen als erheblich angesehen werden, entscheidet der Rat bzw. der Kreistag.   |
| Jahresabschluss   | Die wesentlichen Bestandteile des Jahresabschlusses im → NKF sind die drei Komponenten → Bilanz, → Ergebnisrechnung und → Finanzrechnung. Als Spiegelbild zum Haushalt enthält der Jahresabschluss → Teilergebnisrechnung, → Teilfinanzrechnung und Kennzahlen mit entsprechenden Erläuterungen  |

|   |  |
|---|--|
| Jahresergebnis                          | Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Subtraktion von Aufwendungen und Erträgen. Ein negatives Jahresergebnis wird als Jahresfehlbetrag, ein positives Jahresergebnis als Jahresüberschuss ausgewiesen. In der kaufmännischen → Gewinn- und Verlustrechnung spricht man von Gewinn bzw. Verlust. Das Jahresergebnis erhöht bzw. vermindert das → Eigenkapital.  |
| Jahresfehlbetrag                        | Siehe → Jahresergebnis   |
| Jahresüberschuss                        | Siehe → Jahresergebnis   |
| Kennzahlen                              | Messwerte, die die Beurteilung der Umsetzung geplanter Zielsetzung ermöglichen   |
| Konsolidierung                          | Konsolidierung bezeichnet die Aufrechnung konzerninterner Vorgänge im Konzernabschluss. Der Konzernabschluss erlangt Relevanz, wenn man die Kommune als Konzern definiert.   |
| Kontenform                              | Form der Abbildung von Werten in horizontaler Anordnung (z.B. → Bilanz). Steht im Gegensatz zur Staffelform, der vertikalen Darstellung von Werten (z.B. → Inventar)   |
| Kontenplan                              | Systematische Gliederung und Auflistung aller in der → Finanzrechnung einer bestimmten Kommune geführten Konten  |
| Kontenrahmen                            | Der Kontenrahmen bildet für alle Kommunen die einheitliche Grundordnung für die Gliederung und Bezeichnung der Konten. Er ermöglicht somit eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Buchung sowie Zeit- und Betriebsvergleiche zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit. Der Kontenrahmen unterteilt das → Rechnungswesen in Kontenklassen, diese wiederum in Konten und Unterkonten. Auf der Basis des Kontenrahmens erstellt jede Kommune ihren individuellen → Kontenplan |
| Konzernbericht                          | Der Konzernbericht umfasst den Gesamtabchluss einer Kommune mit dem Lagebericht und den nach derzeitigem Recht bereits zu erstellenden Beteiligungsbericht.  |
| Kosten                                  | Unter Kosten versteht man den Teil der Aufwendungen der → Ergebnisrechnung, der im Rahmen der betrieblichen bzw. kommunalen Leistungsprozesse anfallen. Kosten sind der in Geldeinheiten bewertete Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen für die Beschaffung, Erstellung und Abgabe von betrieblichen → Leistungen   |
| Kostenerstattung                        | Kostenerstattung bezieht sich auf die Erstattung und auch innerbetriebliche bzw. innerkommunale Umlage bzw. Verrechnung für den Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen zur Erbringung eines öffentlichen Güterangebots  |
| Kostenumlage                            | Siehe → Kostenerstattung   |
| Kredit                                  | Kredite stellen → Verbindlichkeiten dar und dienen der Finanzierung des Haushaltes. Die Aufteilung in der Bilanz erfolgt in kurz- und langfristige Kredite. Sie werden nach ihrer Herkunft ausgewiesen.  |
| Kreditorenkonto                         | Das Kreditorenkonto erfasst die Verbindlichkeiten gegenüber einem bestimmten Lieferanten. Es ist eine Person- bzw. Kontokorrentkonto und somit Unterkonto des Kontos → Verbindlichkeiten.  |
| Leistung                                | Der Begriff ist mit zwei unterschiedlichen Definitionen belegt:<br>im kaufmännischen Rechnungswesen ist er der in Geldeinheiten bewertete Güter- und Leistungszufluss und somit Gegenteil von → Kosten<br>im Haushaltswesen ist Leistung jedes Arbeitsergebnis, das zur Aufgabenerfüllung erzeugt wird. Leistungen werden zu Produkten zusammen gefasst  |
| Leistungsentgelte                       | Leistungsentgelte stellen die Gegenleistung für eine erbrachte Leistung dar. Zu den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten gehören Gebühren und Beiträge  |
| Liquidität                              | Liquidität ist die Zahlungsfähigkeit, die sich aus dem Verhältnis der flüssigen (liquiden) Mittel und den fälligen → Verbindlichkeiten ermitteln lässt.  |
| Liquiditätsplanung                      | Ermittlung des Bedarfs an → Finanzmitteln zur Sicherung der → Auszahlungen   |
| Liquiditätsreserve                      | Liquiditätsreserven sind solche → Vermögensgegenstände des → Umlaufvermögens, die leicht und kurzfristig in → Finanzmitteln umzuwandeln sind.  |
| Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) | Das Neue Kommunale Finanzmanagement stellt die Reform der kommunalen Haushalts- und Finanzwirtschaft dar. Grundlage ist die → Doppik bzw. das kaufmännische Rechnungswesen.  |
| NKF                                     | Siehe → Neues Kommunales Finanzmanagement  |

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Niederstwertprinzip              | Grundsatz der → Bewertung für → Vermögensgegenstände. → Anlagevermögen und → Umlaufvermögen sind zu ihrem niedrigsten Wert zu aktivieren. Es dürfen die Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nicht überschritten werden. Z.B. ein im Wert gestiegenes Grundstück darf maximal zu den Anschaffungskosten in der Bilanz erscheinen. Die Differenz zwischen Anschaffungskosten und dem aktuellen Tageswert stellen → stille Reserven dar, die in der Bilanz nicht ausgewiesen werden dürfen. Vgl. → Höchstwertprinzip für → Passiva. |
| Nutzungsdauer                    | Betriebsübliche Verwendung eines Anlagegutes.  |
| Passiva                          | Summe von → Eigenkapital, → Rücklagen, → Sonderposten, → Rückstellungen, weiteren → Verbindlichkeiten und passiven → Rechnungsabgrenzungsposten.   |
| Pensionsrückstellungen           | In Kommunen müssen → Rückstellungen für Beamte gebildet werden, die einen Anspruch auf einmalige oder laufende Pensionszahlungen erworben haben.   |
| Produkt                          | Ein Produkt ist eine → Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, die von der Kommune für den Bürger erbracht wird. Die Erstellung der Leistung führt zum → Ressourcenverbrauch.  |
| Produktbereich                   | → Produktgruppen werden zu Produktbereichen zusammengefasst.   |
| Produktbeschreibung              | Sie dienen der Konkretisierung der → Produkte. Sie nennen u.a. Zielgruppe bzw. Empfänger der Produkte und die Auftragsgrundlage.   |
| Produktgruppe                    | Einzelne → Produkte werden zu Produktgruppen zusammengefasst.  |
| Produktkatalog                   | Der Produktkatalog enthält die → Produktbereich, → Produktgruppen, → Produkte und → Produktbeschreibungen. Die Erstellung eines Produktkataloges ist für eine Kommune nicht zwingend vorgeschrieben.   |
| Produktrahmen                    | Der Produktrahmen enthält alle → Produktbereiche, → Produktgruppen und → Produkte. Der Haushalt wird auf der Ebene der Produktbereiche gegliedert. Daher sind diese verbindlich. Die Ebenen der Produktgruppen und Produkte sind lediglich Empfehlungen.   |
| Realisationsprinzip              | Grundsatz der Bewertung des Haushaltsrechts, abgeleitet aus dem Vorsichtsprinzip. Das Realisationsprinzip definiert den Zeitpunkt, zu dem ein aus der Leistung resultierender Ertrag vorliegt. Danach liegt ein Ertrag erst dann vor, wenn die Kommune alle für die Leistungserbringung erforderlichen Schritte abgeschlossen hat. Für Aufwendungen hingegen sieht das Imparitätsprinzip vor, dass diese bereits vorliegen, "wenn die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abzeichnet".                                   |
| Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) | Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Will man den Jahreserfolg richtig ermitteln, ist es erforderlich, dass man die Aufwendungen und Erträge dem Wirtschaftsjahr zuordnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Auf der → Aktiva der → Bilanz sind das → Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die erst zu einem → Aufwand nach dem Bilanzstichtag führen. Auf der → Passiva sind das → Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die erst zu einem → Ertrag nach dem Bilanzstichtag führen.            |
| Rechnungswesen                   | Das Rechnungswesen dient der zahlenmäßigen Abbildung vergangener, gegenwärtiger und zukünftiger Tatbestände und Abläufe in einem Unternehmen bzw. einer Kommune.   |
| Reserven, stille                 | Stille Reserven können entstehen<br>durch eine Unterbewertung der → Aktiva, wenn die ausgewiesenen Werte des → Anlage- und → Umlaufvermögens unter den tatsächlichen Werten liegen<br>durch eine Überbewertung der → Passiva, wenn die ausgewiesenen Werte der → Schulden über den tatsächlichen Werten liegen.  |
| Ressourcenverbrauch              | Verbrauch von Gütern, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen. Siehe → Aufwand und → Kosten Im Rahmen der Einführung des → NKF soll die kameralistische Einnahme- und Ausgaberechnung ersetzt werden durch das Ressourcenverbrauchskonzept. Ziel ist ein periodengerechter Ausweis des Ressourcenverbrauchs.  |
| Restbuchwert                     | Der Restbuchwert ist der in die Schlussbilanz zu übernehmende Wert von Vermögensgegenständen des → Anlagevermögens abzüglich der → Abschreibungen der zurückliegenden Perioden.  |
| Restnutzungsdauer                | Die zu einem bestimmten Bilanzstichtag verbleibende → Nutzungsdauer eines Anlagegutes.   |
| Restwert                         | Der Restwert ist der mögliche Erlös eines Anlagegutes durch den Verkauf nach Ablauf der → Nutzungsdauer.   |
| Rohstoffe                        | Rohstoffe sind Hauptbestandteile eines erzeugten Produkts.   |
| Rücklage                         | Rücklagen sind Teile des → Eigenkapitals. Mehrungen der Rücklage erfolgen durch Zuführung von → Jahresüberschüssen, Minderungen durch die Entnahme zur Abdeckung von → Jahresfehlbeträgen. Siehe → Eigenkapital.   |

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Rückstellung            | Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten für Aufwendungen. Aus Gründen einer periodengerechten Erfolgsermittlung sind zum Bilanzstichtag auch solche Aufwendungen zu erfassen, deren Höhe und Fälligkeit noch nicht bekannt sind, die jedoch wirtschaftlich dem Abschlussjahr zugerechnet werden müssen. Für diese Aufwendungen sind dann die Beträge zu schätzen und als Verbindlichkeiten in Form von Rückstellungen zu passivieren.   |
| Saldierungsverbot       | Im NKF ist es grundsätzlich unzulässig, Beträge (Aufwendungen/Erträge, Einzahlungen/Auszahlungen oder Vermögenswerte/Schulden) gegeneinander aufzurechnen. Die jeweiligen Beträge sind in voller Höhe und getrennt voneinander im Haushaltsplan oder in der Bilanz darzustellen.  |
| Sammelbewertung         | Siehe → Gruppenbewertung  |
| Schlussbilanzkonto      | Bilanzkonto zum Ende einer Rechnungsperiode.  |
| Schulden                | Schulden sind sämtliche → Verbindlichkeiten. Sie sind auf der → Passiva der → Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Siehe → Höchstwertprinzip   |
| Sonderposten            | In einem Sonderposten werden in der → Bilanz Beträge erfasst, die die Kommune für einen festgelegten Verwendungszweck von Dritten erhalten hat. Sonderposten werden zwischen → Eigenkapital und → Fremdkapital passiviert. Sie werden entsprechend der Abschreibung des für sie verwendeten Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst.   |
| Sonderrücklage          | Siehe § 43 Abs. 4 GemHVO NKF  |
| Sondervermögen          | Zum Sondervermögen der Kommunen gehören<br>das Gemeindegliederungsvermögen<br>das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen<br>wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit<br>rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen   |
| Staffelform             | Form der Abbildung von Werten in vertikaler Anordnung (z.B. → Inventar). Steht im Gegensatz zur Kontoform, der horizontalen Darstellung von Werten (z.B. → Bilanz).   |
| Teilergebnisplan        | Für die → Produktbereiche ist im Haushalt ein Teilergebnisplan und im → Jahresabschluss eine → Teilergebnisrechnung zu erstellen. Inhalt sind die vom Rat bewilligten → Aufwendungen und die voraussichtlichen → Erträge.   |
| Teilergebnisrechnung    | Die Teilergebnisrechnung ist Bestandteil des → Jahresabschlusses und enthält die Ist-Aufwendungen und Ist-Erträge des → Produktbereichs.  |
| Teilfinanzplan          | Der Teilfinanzplan ist der dazu gehörige Plan der → Investitionsmaßnahmen. Die Teilfinanzpläne werden im Haushalt abgebildet.   |
| Teilfinanzrechnung      | Die Teilfinanzrechnung enthält alle auf einen Produktbereich entfallenen → Einzahlungen und → Auszahlungen, die keinen → Aufwand bzw. → Ertrag darstellen.  |
| Tochterorganisationen   | Tochterorganisationen sind alle Unternehmungen einer Kommune, auf die diese einen beherrschenden Einfluss hat.  |
| Transferzahlungen       | Zahlungen der Kommune an Dritte, der keine Gegenleistung entgegen steht (z.B. Auszahlungen von Sozialhilfe, Subventionen).  |
| Umlaufvermögen          | Zum Umlaufvermögen zählen alle Vermögensgegenstände, die nur kurzfristig in der Kommune verbleiben. Sie sind nicht dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Dazu gehören Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Vorräte, Forderungen und alle Finanzmittel.   |
| Verbindlichkeiten       | Verbindlichkeiten sind alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden → Schulden. Sie gehören zum → Fremdkapital.  |
| Verbindlichkeitsspiegel | Siehe § 47 Abs. 1 GemHVO NKF  |
| Verbundene Unternehmen  | Verbundene Unternehmen sind solche, in denen die Kommune mehr als 50% der Stimmrechte ausübt. Solche Unternehmen sind im Abschluss voll zu konsolidieren.   |
| Verkehrswert            | Kommunen, in der Vermögensgegenstände zu bewerten sind, die grundsätzlich eine privatwirtschaftliche Vermarktung erwarten lassen, leiten den Zeitwert aus dem Verkehrswert ab. Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles zu erzielen wäre. Für Immobilien werden Ertragswert- und Sachwertfaktoren bei der Bildung des Verkehrswertes berücksichtigt. Die Verkehrswertermittlung für städt. Immobilien wird regelmäßig durch ein Gutachten des Vermessungs- und Katasteramtes erfolgen. |
| Verlust                 | Siehe → Jahresergebnis  |

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| Vermögen                              | → Aktiva der → Bilanz. Das Vermögen setzt sich zusammen aus → Anlagevermögen und → Umlaufvermögen.   |
| Vermögensbewertung                    | Siehe → Bewertung  |
| Vermögensgegenstand                   | Vermögensgegenstände sind Güter,<br>die wirtschaftliche Werte darstellen<br>die einzeln veräußerbar sein müssen<br>die grundsätzlich aktiviert werden müssen   |
| Verpflichtungsermächtigungen          | Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren.  |
| Vorschüsse                            | Vorschüsse werden buchhalterisch als Forderungen gebucht, da ihnen noch keine Gegenleistung gegenüber steht. Eine besondere Form der Vorschüsse sind geleistete Anzahlungen an Lieferanten.  |
| vorsichtig geschätzter Zeitwert       | Wertansatz für Eröffnungsbilanz „Kein bestimmter Wert, sondern der Wert, der nach dem Zweck der Bestimmung – Verhütung eines zu hohen Bilanzansatzes – und unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls der sinnvollste Wert ist“. Somit bildet der Begriff „Vorsichtig geschätzter Zeitwert“ einen übergeordneten Wertbegriff, dem das Vorsichtsprinzip angegliedert wird und der sich aus verschiedenen anderen Wertbegriffen ableiten lässt.   |
| Vorsichtsprinzip                      | Allgemeiner Bilanzierungsgrundsatz des Handelsrecht (§ 252 Abs. 1 S. 4 HGB, vgl. → Bewertung). Er besagt, dass vorsichtig zu bewerten ist. Spezielle Ausprägungen des Vorsichtsprinzips sind das → Realisationsprinzip und das → Imparitätsprinzip. Der Bilanzierende soll sich durch das Vorsichtsprinzip nicht reicher rechnen als er ist, sondern eher ärmer (Gläubigerschutz).   |
| Waren                                 | Waren sind zugekaufte Vermögensgegenstände, die für den Umschlag, die Veräußerung oder den Verbrauch bestimmt sind.  |
| Wertansatz                            | Siehe → Bewertung  |
| Wertberichtigung                      | Wertkorrektur auf der → Passiva der → Bilanz für zu hoch angesetzte → Aktiva.  |
| Wiederbeschaffungswert                | Der Wiederbeschaffungszeitwert stellt in der Regel mittels Wertindizierung den aktuellen Wert eines bereits vorhandenen Vermögensgegenstandes unter Berücksichtigung seines bisherigen Werteverzehrs dar. Hierbei wird unterstellt, dass der Vermögensgegenstand in unveränderter Form wieder beschafft wird. Erfolgt die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes mittels Wertgutachtens (z.B. im Gebührenrecht alle drei bis fünf Jahre), werden veränderte Anforderungen und Technologien bei der Bewertung berücksichtigt. Auf dieser Grundlage entspricht der Wiederbeschaffungswert dem Verkehrswert. |
| Zahlungsmittel                        | Siehe → Finanzmittel   |
| Zeitwert                              | Der Begriff des Zeitwertes ist nach gängiger Auslegung "kein bestimmter Wert, sondern der Wert, der nach dem Zweck der Bestimmung - Vermeidung eines zu hohen Bilanzansatzes - und unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls der sinnvollste Wert ist". Somit bildet der Begriff "Zeitwert" einen übergeordneten Wertbegriff, der sich auf der Grundlage des "Vorsichtsprinzips" aus verschiedenen anderen Wertbegriffen ableiten lässt.   |
| Zuwendungen<br>(Zuweisung / Zuschuss) | Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich in den unternehmerischen Bereich. Zuweisungen und Zuschüsse werden unter dem Oberbegriff Zuwendungen subsumiert.   |

Quelle: Haufe Doppik